

## **II. Gewaltpräventionskonzept**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**

In der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244)

- **Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VII), Kinder- und Jugendhilfe**

In der Fassung vom 08. Dezember 1998 (BGBl.I S. 3546)

- **Runderlass d. MK v. 15.2.2005 – 23.3 – 51650 – VORIS 22410**

„Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen“

## 2. Formen der Gewalt

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Körperliche Gewalt</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ körperliche Angriffe</li> <li>○ Bedrohung, Erpressung</li> <li>○ Waffenbesitz</li> <li>○ sexuelle Übergriffe</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Seelische Gewalt</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ beschimpfen</li> <li>○ soziale Ausgrenzung</li> <li>○ hänseln, verspotten, ärgern</li> <li>○ herausfordern, provozieren (mit und ohne Worte)</li> <li>○ Mobbing</li> <li>○ Gewalt in sozialen Medien</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Gewalt gegen die Schule</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ massive Unterrichtsstörungen</li> <li>○ Arbeitsverweigerung, passiver Widerstand</li> <li>○ Regelverstöße gegen die Schulregeln</li> <li>○ Vandalismus, Schaden an fremdem Eigentum</li> <li>○ Schulverweigerung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Gewalt durch die Schule</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Missbrauch der Autorität</li> <li>○ willkürliche, ungerechte Noten</li> <li>○ willkürliche, ungerechte Strafen</li> <li>○ entwürdigende Behandlung von Kindern</li> <li>○ Missachtung rechtlicher Vorgaben</li> </ul> </li> </ul>

### 3. Intervention/Prävention

#### Intervention

- schriftliche Selbstreflexion
- Trainingsraum
- Mitteilung an Eltern
- Klassenkonferenz mit Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen, siehe Punkt 5 und 6

#### Prävention durch SchülerInnen

- Hofdienst: 4. Jahrgang übernimmt Aufgabenbereiche zur Unterstützung der Aufsicht, Rollerschuppendienst
- Türdienste, Spieldausgabe in der Pausenhalle, Ausgabe der Hofspielgeräte, Vermittlung bei Konflikten
- Flurdienst des Schülerrates (Kl. 2-4 in Exten)
- Token-System: individuelle Belohnungssysteme, die erwünschtes Verhalten bestärken

#### Prävention durch die Schule

- Streitschlichter-AG ab Klasse 3
- Schülerrat Kl. 2-4
- Sozialtraining in allen Klassenstufen
- Puppenbühne durch die Polizei mit Schwerpunkt Cybermobbing
- Zusammenarbeit mit dem Kontaktbeamten der Polizei Rinteln (Herr Elbing)
- Token-System
- Aufbau eines Regelbewusstseins ab Klasse 1 und kontinuierliche Überprüfung durch die Klassenlehrer

## 4. Interventionsgrundregel: Gewalt wird nicht toleriert

- Regeln kommunizieren

Zu Beginn des Schuljahres erhalten alle SchülerInnen und Eltern die Schulregeln und bestätigen durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder beim Einhalten der Regeln zu unterstützen.

- Auf Einhaltung achten

Es wird darauf geachtet, dass die vereinbarten Regeln eingehalten werden. Bei wiederholtem Regelverstoß erfolgen Konsequenzen.

- Bei Gewalt eingreifen

Bei beobachteten oder mitgeteilten Gewaltsituationen wird sofort eingegriffen (Lehrer/Hofdienst).

## **5. Erziehungsmaßnahmen**

### **Erziehungsmittel § 61 (1) NSchG**

„Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen.

Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen.

Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.“

## **6. Ordnungsmaßnahmen**

### **Ordnungsmaßnahmen §61 (2 – 3) NSchG**

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

**Ordnungsmaßnahmen sind:**

- (1) Überweisung in eine Parallelklasse
- (2) Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform
- (3) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten
- (4) Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten
- (5) Androhung der Verweisung von allen Schulen
- (6) Verweisung von allen Schulen

**Beschlüsse / Zustimmung**

Gesamtkonferenzbeschluss am 7.11.2022

Schulvorstandsbeschluss am 28.11.2022